

Mindestlohn und Auswirkungen auf die Praxis

nichts tun
wird teuer !!!

1. ab dem 01.01.2015 ist der Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde zu zahlen
2. vertraglich vereinbarte Stundenzahl darf zu keiner Unterschreitung des Mindestlohnes führen
3. Pflichten aus dem Mindestlohngesetz gelten auch bei der Beschäftigung von Familienangehörigen, Rentnern, Studenten

Ausgenommen:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
- Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, innerhalb der ersten 6 Monate
- ehrenamtlich Tätige
- Praktikanten bei verpflichtenden Praktika im Rahmen der Ausbildung

Zu Punkt 1 – was zählt zum Mindestlohn:

Der Mindestlohn wird je Monat anhand der Arbeitszeitznachweise sowie der Gehaltsabrechnung berechnet.

Das heißt: Der ZOLL kann unangekündigt zur Prüfung vorbei kommen, nimmt die Arbeitstage im zu prüfenden Monat und errechnet somit den Mindestlohn.

Nicht in die Berechnung zum Mindestlohn fallen:

- Überstundenzuschläge
- Sonntags-, Feiertags-, Nachtzuschläge
- Schicht- und/oder Gefahrenzulagen
- Trinkgelder
- Vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen, weil mit ihnen ein besonderer Aufwand abgegolten wird
- **Einmalzahlungen** für Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, welche jährlich gezahlt werden (wird es auf 12 Monate aufgeteilt – so wird es in die Berechnung mit einbezogen)

**Nichtzahlung:
Geldbuße bis 500.000
EUR !!!**

Neue Aufzeichnungspflichtspflichten bei geringfügig Beschäftigten

**Nichtbeachtung:
Geldbuße bis
30.000 EUR !!!**

Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten nach § 17 des Mindestlohngesetzes auch auf **geringfügig und kurzfristig Beschäftigte in allen Branchen !!!**

Wichtig: Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages nach dem Tag der Arbeitsleistung erstellt sein und sind für 2 Jahre aufzubewahren.

Die Prüfungen erfolgen durch den Zoll überraschend vor Ort.

Bestandteile Arbeitsnachweis für alle Aufzeichnungspflichten:

- Arbeitsbeginn
- Arbeitsende
- Arbeitszeit (Dauer)
- Pausenzeiten
- Überstunden
- **Urlaub / Krankheit**, auch ein geringfügig Beschäftigter hat Anspruch auf Urlaub, welcher unbedingt gewährt werden muss. Ansonsten kann es zu einer rückwirkenden Hochrechnung und somit zur eventuellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht kommen.

Unternehmen/Arbeitgeber: Aufzeichnung Ist-Arbeitszeiten
Woche 1: 29.12.2014 - 04.01.2015

Personal-Nr.	Name, Vorname	Montag 29.12.2014					Dienstag 30.12.2014				
		Beginn	Ende	Pause	Dauer Regel	Dauer Industrie	Beginn	Ende	Pause	Dauer Regel	Dauer Industrie
001	Mustermann, Max	07:00	15:30	00:30	8:00	8,00	15:00	00:00	01:00	8:00	8,00
					0:00	0,00				0:00	0,00
					0:00	0,00				0:00	0,00

Zweigniederlassung Zwickau
Scheringer Straße 19 • 08056 Zwickau
Tel.: 0375 / 2 77 78-0 • Fax: 0375 / 2 77 78-99
E-Mail: rso@rsostbg.de

Zweigniederlassung Gera
Fröbelstraße 15 f • 07548 Gera
Tel.: 0365 / 825 69-0 • Fax: 0365 / 825 69-29
E-Mail: gera@rsostbg.de

Geschäftsführer: Steuerberaterin Diana Porzig

Geschäftsführer: Steuerberaterin Evelyn Markner

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Fachberaterin für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Haftung des Auftraggebers – §13 Mindestlohngesetz:

Beauftragen Sie einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von **Werk- und Dienstleistungen**, **haften Sie** für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer, Nachunternehmers beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestlohnes.

Das bedeutet, dass der Auftraggeber einstehen muss, wenn ein Dienst- oder Werksvertragsunternehmen (z.B. Handwerker) seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig zahlen will oder kann.

Wir empfehlen für die Vertragsgestaltung mit Fremdfirmen die Aufnahme einer Bestätigung, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

- Dokumentieren Sie schriftlich und nachvollziehbar, dass Sie vor Vertragsabschluss Informationen über Ihre Partner eingeholt haben
- Weisen Sie Ihre Subunternehmer schriftlich auf die mit dem Mindestlohn in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen hin.

Wir als Ihr Steuerbüro sind verpflichtet Sie darüber zu informieren.

Bitte unterschreiben Sie uns diese Merkblätter und schicken es an uns zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unterschrift:

- Mindestlohn und die Auswirkungen auf die Praxis
- Neue Aufzeichnungspflichten bei geringfügig Beschäftigten
- Haftung des Auftraggebers - §13 Mindestlohngesetz

Zweigniederlassung Zwickau
Scheringer Straße 19 • 08056 Zwickau
Tel.: 0375 / 2 77 78-0 • Fax: 0375 / 2 77 78-99
E-Mail: rso@rsostbg.de

Geschäftsführer: Steuerberaterin Diana Porzig
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Zweigniederlassung Gera
Fröbelstraße 15 f • 07548 Gera
Tel.: 0365 / 825 69-0 • Fax: 0365 / 825 69-29
E-Mail: gera@rsostbg.de

Geschäftsführer: Steuerberaterin Evelyn Markner
Fachberaterin für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)